

1086/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Matthias Ellmauer, Dipl. – Ing. Dr. Peter Keppelmüller und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umweltkontrollgesetz, BGBl. 1 Nr. 152/1998, geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Umweltkontrollgesetz, BGBl. 1 Nr. 152/1998, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Umweltkontrollgesetz, BGBl. 1 Nr. 152/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5 und folgender neuer Abs. 4 wird eingefügt:

"(4) Sofern Aufwendungen, die dem Umweltbundesamt im Zusammenhang mit der Erfüllung der in § 6 Abs. 2 Z 23 angeführten Aufgaben im Rahmen des genehmigten jährlichen Arbeitsprogrammes entstehen, nicht durch die Basiszuwendung des Abs. 2 abgedeckt sind, können solche zusätzlich erforderlichen Arbeiten aus Mitteln gemäß § 12 Abs. 2 ALSAG bedeckt werden."

2. In § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 11 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 1 Nr. xxx/1999 tritt mit 1. Juli 1999 in Kraft."

Erläuterungen

Dem II. Abschnitt des Altlastensanierungsgesetzes entsprechend unterliegen
das

- langfristige Ablagern von Abfällen
- Verfüllen von Geländeunebenheiten
- Lagern von Abfällen
- Befördern von Abfällen zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes

einer Beitragspflicht. Die eingenommenen Altlastenbeiträge finden zweckgebunden zur Sanierung oder Sicherung von Altlasten (85%) bzw. zur Untersuchung von Verdachtsflächen und Altlasten (15%) Verwendung.

In Folge der Neustrukturierung des Abgabensystems mit der Novelle zum Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, erhöhten sich die Gesamteinnahmen in den letzten Jahren kontinuierlich. Im Zeitraum 1996 bis 1999 ist ein stetiges Ansteigen der Altlastenbeiträge von ATS 300 Mio. auf prognostizierte ATS 760 Mio. zu erwarten. Bei Ausschöpfung jener 15%, die für die Durchführung von ergänzenden Untersuchungen zur Verfügung stehen, können dadurch deutlich mehr Untersuchungen beauftragt werden. Dies bewirkt eine Beschleunigung der Bearbeitung der Verdachtsflächen bzw. Altlasten, ist aber auch mit einem höheren Aufwand im Umweltbundesamt verbunden.

Um den Anforderungen der ordnungsgemäßen Abwicklung der Vollziehung des Altlastensanierungsgesetzes für die Aufgaben des Umweltbundesamtes gerecht zu werden, ist demzufolge der Personaleinsatz dem gesteigerten Arbeitsaufwand anzupassen.

Der Mehraufwand ist durch einen verstärkten Personaleinsatz in folgenden Bereichen bedingt:

- Erstellung von Projekten zur Untersuchung von Verdachtsflächen und Altlasten
- Betreuung laufender Untersuchungsprojekte
- Bewertung der Untersuchungsergebnisse (Gefährdungsabschätzung, Prioritätenklassifizierung)
- Datenverwaltung des Verdachtsflächenkatasters und des Altlastenatlas
- Overheadarbeiten (z.B. Aktenverwaltung, Auskunftserteilung)

Der vorliegende Initiativantrag zum Umweltkontrollgesetz zielt darauf ab, den erhöhten Personaleinsatz des Umweltbundesamtes zur Vollziehung des Altlastensanierungsgesetzes aus Altlastenbeiträgen abzudecken.

Der zusätzliche Aufwand im Umweltbundesamt für das Jahr 1999 wird mit ca. 2 Mio. ATS (145.346) abgeschätzt, für die Jahre 2000 und 2001 mit ca. 2, 5 Mio. ATS(181.682).

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Das Umweltbundesamt kann befristet drei zusätzliche Akademiker beschäftigen.

Es handelt sich lediglich um eine Kostentragungsregelung, daher sind keine Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

- Finanzielle Auswirkungen:

Kostenneutral: Es handelt sich lediglich um eine Kostentragungsregelung; die Rahmenbedingungen für ergänzende Untersuchungen werden nicht geändert. Die Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes soll budgetschonend aus der zweckgebundenen Einnahme "Altlastenbeiträge" finanziert werden.